

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

A. Die militärische Rüstung des Reiches

(Anlagen Nr. I bis 67)

Nr. I

Militärkonvention zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen vom 7. Februar 1867

Nach dem Abdruck in den Militär-Gesetzen des Deutschen Reichs

Um die Bestimmungen der Verfassung des Norddeutschen Bundes über das Bundeskriegswesen den besonderen Verhältnissen des Königreichs Sachsen anzupassen, sind Seine Majestät der König von Preußen als Bundesfeldherr mit Seiner Majestät dem Könige von Sachsen übereingekommen, solche, wie folgt, zu ergänzen und auf der Grundlage des Friedensvertrages vom 21. Oktober 1866 eine besondere Verabredung zu treffen, welche unabhängig von allen ferneren darauf bezüglichen Verhandlungen in Kraft treten und bleiben soll.

Zu diesem Behufe haben Seine Majestät der König von Preußen Ihren Generalmajor und Direktor des Militär-Ökonomie-Departements Albrecht v. Stosch, Seine Majestät der König von Sachsen Ihren Generalleutnant und Kriegsminister Alfred v. Fabrice zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche, nachdem sie ihre Vollmachten geprüft und richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Königlich Sächsischen Truppen formieren ein in sich geschlossenes Armeekorps, das in den vier Waffen, Trains und Administrationen nach den Verhältnissen eines Preussischen Armeekorps zusammengesetzt und gebildet ist und welches ebenso wie dieses im Falle der Mobilmachung oder Kriegsbereitschaft die entsprechende Anzahl von Ersatz- und Befehlsstruppen bildet.

Die Neuorganisation soll am 1. Oktober d. J. vollendet sein. Alsdann bilden die Königlich Sächsischen Truppen das XII. Armeekorps des Norddeutschen Bundesheeres und führen dabei ihre eigenen Fahnen und Feldzeichen. Die Divisionen, Brigaden, Regimenter und selbständigen Bataillone erhalten die laufenden Nummern im Anschluß an die anderen elf Bundes-Armeekorps, abgesehen von der Numerierung im Königlich Sächsischen Verbände.

Unbeschadet der nach Artikel 60 des Bundesverfassungsentwurfs für den Norddeutschen Bund Seiner Majestät dem Könige von Preußen zustehenden Berechtigung, über die einzelnen Truppen anderweit zu disponieren, soll der Verband und die Gliederung des Königlich Sächsischen Armeekorps möglichst erhalten werden.

Artikel 2.

Die Königlich Sächsische Regierung wird die preussischen Exercier- und sonstigen Reglements für die Ausbildung und Verwendung der Truppen bei den Königlich Sächsischen Truppen ungesäumt zur Anwendung bringen.

Zu diesem Zweck wird der Bundesfeldherr Allerhöchstselbst die zur Zeit gültigen sowie alle noch später zu erlassenden Bestimmungen, Gesetze, Reglements usw. Seiner Majestät dem Könige von Sachsen unmittelbar zugehen lassen. In gleicher